

Markenrecht: Amazon setzte sich weitestgehend vor BGH durch

26.03.2018

Im Streit zwischen Amazon und zwei Unternehmen um die Frage, ob die im Rahmen der Suchmaske auf der Amazon-Plattform eingesetzte Autocomplete-Funktion Marken- bzw. Unternehmenskennzeichenrechte verletzt, hat der BGH zugunsten von Amazon entschieden.

Nach den Entscheidungen des BGH (Urteil vom 15.02.17 – Az.: I ZR 138/16 und I ZR 2016/16, die Pressemitteilung können Sie hier abrufen: <http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=pm&Datum=2018&Sort=3&nr=80944&pos=5&anz=38&Blank=1>) ist die von Amazon eingesetzte Suchfunktion grundsätzlich zulässig.

Gegen den Internetriesen geklagt hatte zum einen die exklusive Lizenznehmerin der Marke „ORTLIEB“ und zum anderen das in Österreich ansässige Unternehmen goFit Gesundheit GmbH. Beide Unternehmen vertreiben ihre Produkte nicht über Amazon.

In dem Verfahren um die Marke „ORTLIEB“ (Az.: I ZR 138/16) störte sich die Klägerin daran, dass im Falle der Eingabe der Marke in die Suchmaske der Amazon-Plattform die Produkte anderer Hersteller erscheinen. Nachdem die Vorinstanzen der Klägerin Recht gegeben und eine Markenrechtsverletzung bejaht hatten, hat der BGH nun das Urteil des Berufungsgerichts aufgehoben und die Sache zurückverwiesen. Nach Einschätzung des BGH kann eine Markenrechtsverletzung nur bejaht werden, wenn für den Internetnutzer entweder nicht oder nur schwer erkennbar ist, von wem die angezeigten Produkte stammen. Zu dieser Frage muss das Berufungsgericht nun noch entsprechende Feststellungen treffen.

In dem zweiten Verfahren (I ZR 2016/16) sah die österreichische Klägerin ihr Firmenschlagwort „goFit“ verletzt. Beanstandet wurde, dass unter anderem im Fall der Eingabe des Begriffs „goFit“ in die Suchmaske auf der Amazon-Webseite automatisch die Vorschläge „gofit mattem“, „gofit gesundheitsmatte“ oder „gofit Fußreflexzonenmassagematte“ angezeigt worden sind. In den Vorinstanzen hatte das LG Köln der Klage stattgegeben, in der nächsten Instanz wurde die Klage jedoch durch das OLG Köln abgewiesen. Der BGH hat die Revision der Klägerin nun ebenfalls zurückgewiesen. Nach Einschätzung des BGH verletzt die beanstandete Autocomplete-Funktion die Kennzeichenrechte der Klägerin nicht. Auch aus wettbewerbsrechtlicher Sicht sah der BGH keine Rechtsverletzung, da die angezeigten Suchwortvorschläge nicht den Eindruck erwecken würden, dass das entsprechende Produkt auf Amazon verfügbar sei.

Die Verwendung des Unternehmenskennzeichens der Klägerin bei der automatischen Vervollständigung von Suchwörtern ist auch wettbewerbsrechtlich nicht zu beanstanden. Das Berufungsgericht hat festgestellt, dass die angezeigten Suchwortvorschläge beim Internetnutzer nicht den Eindruck hervorrufen, dass das betreffende Produkt auf der Internethandelsplattform zu finden sei.

Falls Sie Fragen zu dem Artikel oder zum Markenrecht haben, können Sie uns gerne kontaktieren.

Wir helfen Ihnen schnell und kompetent.

Ihr Ansprechpartnerin für weitere Fragen ist:

Rechtsanwältin Carolin Bastian LL.M.

WAGNER webvocat® Rechtsanwaltsgesellschaft mbH - Small.Different.Better

WAGNER Rechtsanwälte webvocat®

Weitere interessante News finden Sie auf unserer Webseite www.webvocat.de

Wenn Sie diesen Newsletter nicht mehr erhalten möchten, senden Sie bitte eine E-Mail an: wagner@webvocat.de

Impressum

WAGNER webvocat® Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Attorneys at Law
Großherzog-Friedrich-Str. 40, D-66111 Saarbrücken,
Fon: +49 (0) 681/958282-0, Fax: +49 (0) 681/958282-10,
E-Mail: wagner@webvocat.de,
Internet: www.webvocat.de / www.geistigeseigentum.de

Mitglied der Rechtsanwaltskammer des Saarlandes / Member of the Bar Association of the Saarland; UStd-Id/Vat-No.: DE 316412416; / Handelsregister/ Commercial Register: Amtsgericht Saarbrücken HRB 104448, Geschäftsführer / Managing Directors: Manfred Wagner, Daniela Wagner-Schneider; Verantwortlich für den Inhalt: Rechtsanwältin Daniela Wagner-Schneider LL.M.

Rechtliche Hinweise

© 2018 WAGNER webvocat® Rechtsanwaltsgesellschaft mbH. Alle Rechte vorbehalten. Trotz größtmöglicher Sorgfalt bei der Erstellung der bereitgestellten Inhalte übernehmen wir keine Gewähr für deren Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität. Wir weisen daraufhin, dass die zur Verfügung gestellten Inhalte keine Rechtsberatung darstellen oder diese ersetzen. Verantwortlich für den Inhalt: Rechtsanwältin Daniela Wagner-Schneider LL.M.

Die bereitgestellten Inhalte können Verknüpfungen zu Webseiten Dritter ("externe Links") enthalten. Wir übernehmen keine Haftung für die Inhalte auf den Webseiten Dritter und machen uns deren Inhalte nicht zu Eigen. Die Webseiten Dritter unterliegen der Haftung der jeweiligen Betreiber. Zum Zeitpunkt der Linksetzung waren keine Rechtsverstöße auf den verlinkten Webseiten ersichtlich. Im Falle von Rechtsverstößen auf den Webseiten Dritter distanzieren wir uns ausdrücklich von den Inhalten der entsprechenden Seiten. Eine ständige Kontrolle aller externen Links ist uns ohne konkrete Hinweise auf Rechtsverstöße nicht zumutbar. Bei Kenntnis von Rechtsverstößen werden wir jedoch derartige externe Links unverzüglich löschen.